

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Stadt Bad Schussenried beabsichtigt die Erstellung eines Dammes zum Schutz des Baugebiets „Mühlwiesen II“ vor Hochwasser durch Starkregen auf Flurstück 93 Gemarkung Steinhausen, Stadt Bad Schussenried. Die Plangenehmigung beinhaltet das Einleiten des gefassten Oberflächenwassers über die Flurstücke 102 und 108 bis zu einer Bemessungswassermenge von 707 l/s in den Federbach Flurstück 109 über eine Rohrleitung DN 400 (bis zu 400 l/s) und darüber hinaus über eine Mulde als Notüberlauf. Für diese Maßnahmen hat die Stadt eine wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt entstehen keine Beeinträchtigungen. Es werden ca. 1.500 m² intensiv genutzte Fläche in mit Gräsern und Kraussäumen bewachsene Mulden- und Dammfläche umgewandelt. Dies stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche/Boden dar. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwassers können nicht auftreten. Im Bemessungsfall werden dem Federbach ca. 700 l/s des Hangwassers zugeleitet. Diese Menge würde dem oberirdischen Gewässer auch ohne Schutzvorrichtung, allerdings unkontrolliert und evtl. etwas verzögert durch die Rückhaltung auf den Baugrundstücken zugeleitet. Dabei könnten allerdings erhebliche Gefahren für das Gewässer durch Verunreinigung bei Havarien entstehen, die durch das geplante Vorhaben vermieden werden. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächenwasser ist daher nicht zu erwarten. Eine Beeinflussung des Landschaftsbildes und der Erholung sind nicht zu erwarten. Kulturgüter sind durch die Maßnahmen nicht betroffen.

Die Prüfung anhand der Merkmale und des Standortes des Vorhabens ergab keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

10.09.2021

gez.

Franz Hauser

Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 10. September 2021